

Ergeht an die Betriebe des
Verbandes der Speiseöl- und Fettindustrie

an die korrespondierenden Landesindustrie-
sektionen und Fachgruppen zur Kenntnis

Wien, am 28. August 1998
Mag. Moser/DW56/Kr/230

Kollektivvertrag betreffend Dienstalterszulage (DAZ)

Sehr geehrter Mitgliedsbetrieb!

Nach längeren Gesprächen mit der Gewerkschaft Agrar-Nahrung-Genuß konnte nun doch noch ein Kollektivvertrag über die Änderung der DAZ-Stufen abgeschlossen werden. Dieser gilt rückwirkend per 1. Mai 1997 und ist zweigeteilt zu betrachten:

- Für alle ArbeitnehmerInnen, die seit 1. Mai 1997 neu eingetreten sind, gelten die neuen Kollektivvertrags-Stufen uneingeschränkt. Ebenso gilt, daß freiwillige Überzahlungen auf die DAZ angerechnet werden können.
Es empfiehlt sich jedoch, dennoch bereits im Arbeitsvertrag bzw. Dienstzettel auf eine solche beabsichtigte Anrechnung hinzuweisen.
- Für ArbeitnehmerInnen, die vor dem 1. Mai 1997 in einem aufrechten Dienstverhältnis standen, kann durch Betriebsvereinbarung die Anwendung der neuen DAZ-Regelungen vereinbart werden.

Ich hoffe, daß dieser Kollektivvertrag einen Schritt in die von Ihnen erwartete Richtung darstellt und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER SPEISEÖL- UND FETTINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dkfm. HABLÉ eh.

Dr. BLASS eh.

Beilage